

Die Konkretisierung rechtlicher Anforderungen durch technische Regeln*

Thomas Fuchs**

10. September 2005

Kurzbeschreibung

Im Arbeitsschutz- und Betriebssicherheitsrecht sind bestimmte rechtliche Anforderungen vorgesehen, die von dem Ausschuss für Betriebssicherheit durch von ihm ermittelte technische Regeln konkretisiert werden. In diesem Aufsatz wird untersucht, ob der Ausschuss dabei an die Vorgaben des EG-Informationsverfahrens nach der Richtlinie 98/34/EG und des freien Warenverkehrs nach Art. 28 EGV gebunden ist.

Inhalt

1 Einleitung	1
2 Rechtliche Anforderungen	2
3 Rahmenbedingungen der Konkretisierung	5
3.1 EG-Informationsverfahren	7
3.2 Freier Warenverkehr	9
3.2.1 Maßnahmen gleicher Wirkung	10
3.2.2 Rechtfertigung	12
4 Zusammenfassung	14

1 Einleitung

Technische Regeln können den freien Warenverkehr im Sinn des Art. 28 EGV behindern. Ursächlich dafür ist der so genannte Marktschließungseffekt der technischen Normung. Die Normung schafft Marktpräferenzen

*[URL: http://delegibus.com/2005,9.pdf](http://delegibus.com/2005,9.pdf).

**Rechtsanwalt Dr. iur., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht; tfuchs@lexetius.com.

für normgemäße Erzeugnisse. Die Kostenvorteile bei der Beschaffung, Lagerung und Verwendung genormter Produkte einerseits sowie die Schwierigkeiten in der Ersatzteilversorgung und beim Austausch nicht normgemäßer Teile andererseits veranlassen die Abnehmer zum Verzicht auf nicht genormte Erzeugnisse. Die Nachfrage verlagert sich auf die standardisierten Produkte. Ist diese Entwicklung so weit fortgeschritten, dass die Marktführer eine Norm anwenden, ist der Markt hinsichtlich des jeweiligen Artikels technologisch abgeschirmt. Besonders deutlich zeigt sich dieser Marktschließungseffekt in der Form der Einfuhrbehinderung beim grenzüberschreitenden Warenverkehr, wenn die nationalen Märkte durch unterschiedliche Normensysteme technologisch gegeneinander abgegrenzt sind.¹ Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für die Konkretisierung von rechtlichen Anforderungen des Arbeitsschutz- und Betriebssicherheitsrechts durch technische Regeln untersucht werden.

2 Rechtliche Anforderungen

Mit dem Ziel der Vollendung des Binnenmarkts Ende 1992 wurde eine neue Konzeption im Bereich der technischen Harmonisierung und der Nutzung der Normen erforderlich. Die Europäische Kommission schlug aus diesem Grund eine Überarbeitung der Methoden und Verfahren vor.² Der Grundgedanke bestand in der Entwicklung einer Konzeption, mit der allgemeine Rechtsvorschriften festgelegt werden, die auf bestimmte Produktbereiche oder -familien sowie auf bestimmte Gefahrenarten Anwendung finden können. Auf diese Weise können langwierige Entscheidungsprozeduren vermieden werden, bei denen in der Vergangenheit die technische Harmonisierung für jedes einzelne Produkt durch spezielle, hochgradig technische und detaillierte Richtlinien erfolgte. Die darauf gestützte Entschließung des Rats der Europäischen Union³ legt vier Grundprinzipien fest. Die Harmonisierung der Rechtsvorschriften beschränkt sich auf die grundlegenden Sicherheitsanforderungen (oder sonstigen Anforderungen im Interesse des Gemeinwohls), denen die in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse genügen müssen, für die der freie Warenverkehr in der Gemeinschaft gewährleistet sein muss. Den für die Industrienormung zuständigen Gremien wird die Aufgabe übertragen, technische Spezifikationen unter Berücksich-

¹Joerges et al., Die Sicherheit von Konsumgütern, S. 251; Klindt, EuZW 2002, S. 133; Marburger, Die Regeln der Technik im Recht, S. 271 f.; Mohr, Technische Normen und freier Warenverkehr in der EWG, S. 69 f.

²Europäische Kommission, Mitteilung der Europäischen Kommission — Technische Harmonisierung und Normung: Eine neue Konzeption. KOM (1985) 19 endgültig.

³Europäischer Rat, Entschließung des Rats vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung (85/C 136/01). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 136 vom 4. Juni 1985.

tigung des Stands der Technologie auszuarbeiten. Diese technischen Spezifikationen erhalten keinerlei obligatorischen Charakter, sondern bleiben freiwillige Normen. Die Verwaltungen werden gleichzeitig dazu verpflichtet, bei Erzeugnissen, die nach harmonisierten Normen hergestellt worden sind, eine Übereinstimmung mit den in der jeweiligen Richtlinie aufgestellten grundlegenden Anforderungen anzunehmen. In Fällen, in denen der Hersteller nicht nach diesen Normen produziert, liegt die Beweislast für die Übereinstimmung seiner Erzeugnisse mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie bei ihm. Dabei gewährleistet das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung den freien Verkehr von Waren auch ohne Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Ein Mitgliedstaat kann den Verkauf eines in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellten Erzeugnisses nicht verbieten, auch wenn dieses Erzeugnis nach anderen technischen oder qualitativen Vorschriften als den für die inländischen Erzeugnisse geltenden Vorschriften produziert wurde. Die einzige Ausnahme, die sich auf das Allgemeininteresse wie Schutz der Gesundheit, der Verbraucher oder der Umwelt stützt, ist an strenge Bedingungen geknüpft.⁴

Im europäischen Arbeitsschutz- und Betriebssicherheitsrecht wurde diese neue Konzeption vor allem mit der eine Reihe von Grundsätzen enthaltenden Richtlinie 89/391/EWG⁵ realisiert. Im Rahmen seiner Verpflichtungen trifft der Arbeitgeber nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 RL 89/391/EWG die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel. Der Arbeitgeber setzt diese Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 2 Buchst. e RL 89/391/EWG unter Berücksichtigung des Stands der Technik um. Gr. 14 RL 89/391/EWG spricht in diesem Zusammenhang vom neuesten Stand der Technik und der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Gestaltung von Arbeitsplätzen.

Die Richtlinie 98/37/EG⁶ ist dagegen ein Beispiel für die Regelung von Einzelproblemen. Die Maschinen und Sicherheitsbauteile im Sinn der Richtlinie 98/37/EG müssen nach Art. 3 RL 98/37/EG die in Anhang I RL 98/37/EG aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheits-

⁴*Europäische Kommission*, Mitteilung der Europäischen Kommission — Die gegenseitige Anerkennung im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Aktionsplan für den Binnenmarkt. KOM (1999) 299 endgültig; vergleiche auch *Bücker/Feldhoff/Kohte*, Vom Arbeitsschutz zur Arbeitsumwelt, Abs. 421 ff.; *Europäische Kommission*, Leitfaden, S. 7 f.

⁵Richtlinie 89/391/EWG des Rats über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit vom 12. Juni 1989, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 183 vom 29. Juni 1989, S. 1.

⁶Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rats zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen vom 22. Juni 1998, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 207 vom 23. Juli 1998, S. 1.

anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen sind bindend. Es ist jedoch möglich, dass die damit gesetzten Ziele beim gegebenen Stand der Technik nicht erreicht werden. In diesem Fall muss die Maschine nach Anhang I Vorbemerk. 2 S. 3 RL 98/37/EG soweit wie irgend möglich auf diese Ziele hin konzipiert und gebaut werden.⁷ Die Anforderungen müssen nach Gr. 14 RL 98/37/EG verantwortungsbewusst angewandt werden, um den Stand der Technik bei der Herstellung sowie technische und wirtschaftliche Erfordernisse zu berücksichtigen.

Diese Richtlinien wurden im deutschen Recht zum Beispiel durch das Arbeitsschutzgesetz umgesetzt. Der Arbeitgeber hat nach § 4 Nr. 3 ArbSchG bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes den Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Durch die Betriebssicherheitsverordnung⁸ werden diese Anforderungen weiter ausdifferenziert. Der Arbeitgeber hat nach § 4 Abs. 1 S. 1 BetrSichV die nach den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit den Beschäftigten nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Dabei sind nach § 4 Abs. 2 S. 1 BetrSichV die vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelten und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Bundesarbeitsblatt veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Maßnahmen müssen nach § 4 Abs. 2 S. 2 BetrSichV unter anderem dem Stand der Technik entsprechen. Überwachungsbedürftige Anlagen müssen nach § 12 Abs. 1 S. 1 BetrSichV nach dem Stand der Technik montiert, installiert und betrieben werden. Bei der Einhaltung des Stands der Technik sind nach § 12 Abs. 1 S. 2 BetrSichV die vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelten und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Bundesarbeitsblatt veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Zur Beratung in allen Fragen des Arbeitsschutzes für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen wird nach § 24 Abs. 1 S. 1 BetrSichV beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Ausschuss für Betriebssicherheit gebildet. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es nach § 24 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BetrSichV, dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen unter Berücksichtigung der für andere Schutzziele vorhan-

⁷Vergleiche auch *Kohte*, Jahrbuch des Arbeitsrechts, S. 23.

⁸Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27. September 2002, Bundesgesetzblatt I 2002, S. 3777.

denen Regeln zu ermitteln. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben soll der Ausschuss nach § 24 Abs. 4 S. 2 BetrSichV die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes nach § 4 ArbSchG berücksichtigen.

3 Rahmenbedingungen der Konkretisierung

Im Arbeitsschutz- und Betriebssicherheitsrecht bilden vor allem die Begriffe “Stand der Technik” und “sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse” den Rahmen für die Konkretisierung der rechtlichen Anforderungen durch technische Regeln. Der Begriff des Stands der Technik steht dabei im Umfeld der Begriffe “allgemein anerkannte Regeln der Technik” und “Stand von Wissenschaft und Technik”. Die Auswahl zwischen diesen drei Begriffen bestimmt, mit welchem Verzögerungsgrad sich die rechtlichen Anforderungen der technischen beziehungsweise wissenschaftlichen Entwicklung anpassen.⁹ Beim Stand der Technik sind die allgemeine Anerkennung und die praktische Bewährung, welche die allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmen,¹⁰ nicht allein ausschlaggebend.¹¹ Hier wird der rechtliche Maßstab für das Erlaubte oder Gebotene vielmehr an die Front der technischen Entwicklung verlagert.¹² Die Feststellung und Beurteilung der maßgeblichen Tatsachen gestaltet sich dadurch allerdings schwieriger, weil in die Meinungsstreitigkeiten der Techniker eingetreten werden muss, um zu ermitteln, was technisch notwendig, geeignet, angemessen und vermeidbar ist.¹³

Die Bedeutung des Begriffs der sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse ist — in der rechtswissenschaftlichen Diskussion¹⁴ — weniger stark ausgeprägt. Nach einer Ansicht soll er sich in erster Linie auf die mit der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zusammenhängenden Probleme beziehen. Eine eindeutige Abgrenzung zu bisherigen Standards¹⁵ lasse sich nicht vornehmen. Eine eigenständige Kriteriengruppe habe ausweislich der Formulierung “sowie den sonstigen” auch gar nicht geschaffen werden sollen.¹⁶ Gesichert sei eine Erkenntnis, wenn der überwiegende Teil der Fachleute die Erkenntnis als richtig ansehe. Außerdem müsse die Erkenntnis in der Praxis erprobt sein und sich dabei

⁹Joerges et al., Die Sicherheit von Konsumgütern, S. 136 f.

¹⁰Bücker/Feldhoff/Kohte, Vom Arbeitsschutz zur Arbeitsumwelt, Abs. 10.

¹¹Marburger, Die Regeln der Technik im Recht, S. 162 f.

¹²BVerfG, Lexetius.com 1978, S. 2, Abs. 97; Marburger, Formen, Verfahren und Rechtsprobleme der Bezugnahme gesetzlicher Regelungen auf industrielle Normen und Standards, S. 34 f.

¹³BVerfG, Lexetius.com 1978, S. 2, Abs. 97.

¹⁴Kohte, Jahrbuch des Arbeitsrechts, S. 24.

¹⁵Vergleiche zum Begriff Marburger, Die Regeln der Technik im Recht, S. 168 ff.; Marburger, Formen, Verfahren und Rechtsprobleme der Bezugnahme gesetzlicher Regelungen auf industrielle Normen und Standards, S. 28 f.

¹⁶Kollmer, ArbStättV, § 3 Abs. 10.

bewährt haben.¹⁷ Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg vertritt demgegenüber die Auffassung, für die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse sei die Bewährung in der Praxis nicht erforderlich. Ausreichend sei vielmehr, dass die Erkenntnis von maßgebenden Vertretern des jeweiligen wissenschaftlichen Fachs als hinreichend abgesichert verstanden werde, einer wissenschaftlichen Überprüfung standhalte und zumindest in einem vergleichbaren Betrieb mit Erfolg erprobt worden sei.¹⁸ Hintergrund dessen ist der auf die Minimierung zeitlicher Reibungsverluste zielende Zweck des Begriffs.¹⁹ Mit seiner Verwendung soll von der Dominanz der Technikorientierung im Arbeitsschutz abgerückt werden, indem auch ergonomische und arbeitspsychologische Aspekte in die Regelaufstellung einfließen. Im Mittelpunkt steht die Analyse und Gestaltung von Arbeitssystemen, bei denen der arbeitende Mensch Ausgang und Ziel der Betrachtungen ist.²⁰

Die Regelwerke privater Verbände, darunter insbesondere die DIN-Normen des DIN Deutsches Institut für Normung e. V., schreiben normalerweise nur den niedrigsten Sicherheitsstandard der allgemein anerkannten Regeln der Technik fest. Diese Gremien werden hauptsächlich von Industrievertretern dominiert. Von ihnen geht nicht selten die Tendenz aus, die Durchsetzung neuer technischer Entwicklungen zu verzögern, weil bei einer ständigen Fortschreibung des Stands der Technik hohe Investitionskosten entstehen würden. Es ist deshalb kaum zu erwarten, dass sich eine fortschrittliche und neue Technologie gegen ihren Willen auch ohne praktische Bewährung durchsetzt. Privaten Regelwerken kann damit keine direkte Konkretisierungsfunktion bezüglich des Stands der Technik zukommen. Solche Normen sollten lediglich als Indizien herangezogen werden.²¹

Der Ausschuss für Betriebssicherheit nach § 24 Abs. 1 S. 1 BetrSichV steht auch vor diesem Hintergrund. Ihm obliegt es, die dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechenden Regeln und sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse (im Folgenden: technische Regeln) für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen zu ermitteln. Dafür sollen einige gemeinschaftsrechtliche Rahmenbedingungen in Erinnerung gerufen werden.

¹⁷Däubler/Kittner/Klebe, BetrVG, § 91 Abs. 11; Kollmer, ArbStättV, § 3 Abs. 11.

¹⁸OVG Lüneburg, GewA 1985, S. 130.

¹⁹Bücker/Feldhoff/Kohte, Vom Arbeitsschutz zur Arbeitsumwelt, Abs. 11.

²⁰Bücker/Feldhoff/Kohte, Vom Arbeitsschutz zur Arbeitsumwelt, Abs. 12.

²¹Seibel, BauR 2004, S. 780 f.

3.1 EG-Informationsverfahren

Die Richtlinie 98/34/EG²² sieht ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften vor. Sie bezweckt nach Gr. 3 RL 98/34/EG, im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts bei den nationalen Maßnahmen zur Erstellung von Normen die größtmögliche Transparenz zu gewährleisten. Dabei geht es nach den Gr. 2, 4, 19 und 27 RL 98/34/EG vor allem darum, mögliche Beeinträchtigungen des freien Warenverkehrs zu verhindern.²³

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Europäischen Kommission deshalb nach Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 1 RL 98/34/EG jeden Entwurf einer technischen Vorschrift²⁴ und unterrichten diese gleichzeitig über die Gründe, welche die Festlegung einer derartigen technischen Vorschrift erforderlich machen. Nach Gr. 5 S. 1 RL 98/34/EG ist es dabei unerlässlich, dass die Kommission schon vor dem Erlass technischer Vorschriften über die erforderlichen Informationen verfügt.²⁵ Zielt der Entwurf einer technischen Vorschrift darauf ab, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines chemischen Erzeugnisses aus Gründen des Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutzes einzuschränken, so übermitteln die Mitgliedstaaten nach Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 4 RL 98/34/EG außerdem eine Zusammenfassung aller zweckdienlichen Angaben über die betroffenen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sowie über bekannte und erhältliche Substitutionsprodukte sowie Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen dieser Maßnahme auf Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutz. Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten können bei dem Mitgliedstaat, der einen Entwurf einer technischen Vorschrift unterbreitet hat, nach Art. 8 Abs. 2 RL 98/34/EG Bemerkungen vorbringen, die dieser Mitgliedstaat bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift soweit wie möglich berücksichtigt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission nach Art. 8 Abs. 3 RL 98/34/EG unverzüglich den endgültigen Wortlaut einer technischen Vorschrift mit.

Technische Vorschriften sind nach Art. 1 Nr. 11 S. 1 RL 98/34/EG technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften, einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung *de iure* oder *de facto* für das Inverkehrbringen oder die Verwendung in einem Mitgliedstaat verbindlich ist, sowie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Ver-

²²Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37.

²³Vergleiche *EuGH*, Lexetius.com 2005, S. 1878, Abs. 26; *Fronia*, *EuZW* 1996, S. 109; *Micklitz*, *NJW* 1983, S. 487.

²⁴Vergleiche *EuGH*, Lexetius.com 2005, S. 1878, Abs. 22.

²⁵Vergleiche *EuGH*, Lexetius.com 2005, S. 1878, Abs. 21.

wendung eines Erzeugnisses verboten werden. Technische De-facto-Vorschriften sind nach Art. 1 Nr. 11 S. 1 Str. 1 RL 98/34/EG insbesondere die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats, in denen entweder auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder auf Berufs- oder Verhaltenskodizes, die ihrerseits einen Verweis auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften enthalten, verwiesen wird und deren Einhaltung eine Konformität mit den durch die genannten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Bestimmungen vermuten lässt. Gr. 12 S. 2 RL 98/34/EG hält hierzu fest, dass die Bestimmungen, nach denen sich eine Behörde auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften bezieht oder zu ihrer Einhaltung auffordert sowie die Produktvorschriften, an denen die Behörde aus Gründen des öffentlichen Interesses beteiligt ist, diesen Spezifikationen und Vorschriften eine stärkere Verbindlichkeit verleihen, als sie eigentlich aufgrund ihres privaten Ursprungs hätten.²⁶ Technische Spezifikationen sind nach Art. 1 Nr. 3 S. 1 RL 98/34/EG Spezifikationen, die in einem Schriftstück enthalten sind, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses sowie über Konformitätsbewertungsverfahren.

Bei den vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelten technischen Regeln handelt es sich um technische Vorschriften im Sinn des Art. 1 Nr. 11 S. 1 RL 98/34/EG. Die Beachtung der nach § 24 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BetrSichV ermittelten technischen Regeln ist *de iure* für das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Erzeugnisses in Deutschland verbindlich, weil sie nach § 4 Abs. 2 S. 1 BetrSichV zu berücksichtigen sind. Abgesehen davon sind sie *de facto* verbindlich, denn wenn sie eingehalten werden, besteht nach § 24 Abs. 5 S. 2 BetrSichV die Vermutung, dass die in der Betriebssicherheitsverordnung gestellten Anforderungen erfüllt sind. In diesen Fällen müssen die technischen Regeln allerdings vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nach § 4 Abs. 2 S. 1 BetrSichV beziehungsweise nach § 24 Abs. 5 S. 1 BetrSichV im Bundesarbeitsblatt bekannt gemacht worden sein. Die technischen Regeln unterliegen daher der Übermittlungspflicht nach Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 1 RL 98/34/EG.

Obwohl sich die Übermittlungspflicht ausnahmslos²⁷ bereits auf Entwürfe technischer Vorschriften erstreckt, ist in § 24 BetrSichV kein Hinweis darauf zu finden, dass diese Pflicht Beachtung finden soll. Gleiches gilt für die Geschäftsordnung²⁸ und den (unveröffentlichten) Leitfaden des Ausschusses für Betriebssicherheit zur Erarbeitung der technischen Normen.

²⁶Vergleiche auch *Marburger*, Die Regeln der Technik im Recht, S. 275 f., 297.

²⁷Vergleiche *Europäische Kommission*, Leitfaden, S. 7.

²⁸<http://www.baua.de/prax/abs/geschaeftsordnung-abs.pdf>.

Weil sie sich an die Mitgliedstaaten selbst richtet, wird ihr womöglich unmittelbare Wirkung beigemessen. Richtlinien im Sinn des Art. 249 EGV bedürfen aber der Umsetzung in nationales Recht.²⁹ In Österreich wurde die Richtlinie 98/34/EG deshalb durch das Notifikationsgesetz 1999³⁰ und die Notifikationsverordnung³¹ umgesetzt. In Deutschland ist die Umsetzungsfrist hinsichtlich der Regelungen zum Informationsverfahren im Bereich der technischen Vorschriften nach Art. 13 Abs. 1 S. 2, Anhang III Teil B RL 98/34/EG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 RL 83/189/EWG³² dagegen am 31. März 1984 abgelaufen, ohne dass — soweit ersichtlich — bisher ein solches Gesetz erlassen worden wäre.

Der Verstoß gegen die in Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 1 RL 98/34/EG vorgesehene Mitteilungspflicht ist jedenfalls ein wesentlicher Verfahrensmangel, weil die Mitteilungspflicht ein wichtiges Mittel zur Verwirklichung der vorbeugenden gemeinschaftlichen Kontrolle zum Schutz des freien Warenverkehrs darstellt. Ein nationales Gericht hat eine Vorschrift des nationalen Rechts, die eine technische Vorschrift darstellt, daher nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache *Lidl* nicht anzuwenden, wenn sie der Europäischen Kommission nicht vor ihrem Erlass übermittelt worden ist.³³ Solange die Entwürfe der von dem Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelten technischen Regeln nicht an die Kommission übermittelt werden, können diese dem Einzelnen folglich nicht entgegengehalten werden.

3.2 Freier Warenverkehr

Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind nach Art. 28 EGV zwischen den Mitgliedstaaten verboten. Die Bestimmungen des Art. 28 EGV stehen nach Art. 30 S. 1 EGV Einfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt

²⁹EuGH, Lexetius.com 1991, S. 255, Abs. 30; Europäische Kommission, Leitfaden, S. 12.

³⁰Bundesgesetz zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften, der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft und der Normen (Notifikationsgesetz 1999 – NotifG 1999), Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich I, Nr. 183/1999.

³¹Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über das Formblatt für Notifikationen (Notifikationsverordnung – NotifV), Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich II, Nr. 450/1999.

³²Richtlinie 83/189/EWG des Rats vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 109 vom 26. April 1983, S. 8, aufgehoben und ersetzt durch die Richtlinie 98/34/EG.

³³EuGH, Lexetius.com 2005, S. 1878, Abs. 27 f.

sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen nach Art. 30 S. 2 EGV jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

3.2.1 Maßnahmen gleicher Wirkung

Im Interesse einer möglichst umfassenden Durchsetzung des Verbots nach Art. 28 EGV legt der Europäische Gerichtshof den Begriff der Maßnahmen gleicher Wirkung weit aus.³⁴ Jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern, ist nach *Dassonville* als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen.³⁵ Nach *Cassis de Dijon* müssen Hemmnisse für den Binnenhandel der Gemeinschaft, die sich aus den Unterschieden der nationalen Regelungen über die Vermarktung von Erzeugnissen ergeben, bei unterschiedslos anwendbaren Regelungen³⁶ allerdings hingenommen werden, soweit diese Bestimmungen notwendig sind, um zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden.³⁷ Dabei handelt es sich um Regelungen, die in einem eindeutigen Allgemeininteresse liegen und in Abwägung mit dem freien Warenverkehr von größerem Gewicht sind. Sie können als immanente Schranken des Verbots von Maßnahmen gleicher Wirkung auch dann anerkannt werden, wenn sie nicht unter die ausdrücklichen Ausnahmen des Art. 30 S. 1 EGV fallen.³⁸ In *Cassis de Dijon* benennt der Europäische Gerichtshof hierfür beispielhaft eine wirksame steuerliche Kontrolle, den Schutz der öffentlichen Gesundheit, die Lauterkeit des Handelsverkehrs und den Verbraucherschutz.³⁹ Art. 28 EGV wurde auf diese Weise zu einem wichtigen Instrument zur Öffnung der Märkte, weil nicht nur Zölle und klassische Handelshemmnisse wie Grenzkontrollen und Einfuhrlicenzen zur Disposition stehen, sondern auch beschränkende Regulierungen in anderen Rechtsgebieten, wie zum Beispiel im Technikrecht.⁴⁰ Ausgehend von einer nicht ganz einheitlichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs⁴¹ beschränkt die inzwischen herrschende Meinung das Verbot

³⁴Micklitz, NJW 1983, S. 485.

³⁵EuGH, Lexetius.com 1974, S. 1, Abs. 3.

³⁶Joerges et al., Die Sicherheit von Konsumgütern, S. 241.

³⁷EuGH, Lexetius.com 1979, S. 42, Abs. 10.

³⁸Bücker/Feldhoff/Kohte, Vom Arbeitsschutz zur Arbeitsumwelt, Abs. 390; Mohr, Technische Normen und freier Warenverkehr in der EWG, S. 77; Oppermann, Europarecht, Abs. 1299.

³⁹EuGH, Lexetius.com 1979, S. 42, Abs. 10.

⁴⁰Bücker/Feldhoff/Kohte, Vom Arbeitsschutz zur Arbeitsumwelt, Abs. 388; Mayer, EuR 38 [2003], S. 795.

⁴¹Vergleiche dazu Mohr, Technische Normen und freier Warenverkehr in der EWG, S. 84 ff.

von Maßnahmen gleicher Wirkung allerdings auf staatliche beziehungsweise dem Staat zurechenbare Maßnahmen. Denn dem Begriff der Maßnahme ist das Merkmal der Staatlichkeit immanent. Zu den staatlichen Maßnahmen zählen vor allem Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verwaltungspraktiken. Privatsubjekte kommen damit grundsätzlich nicht als Adressaten des Verbots des Art. 28 EGV in Betracht.⁴² Deren Handeln wird vielmehr von den Art. 81 ff. EGV erfasst.⁴³

Es wurde bereits festgestellt, dass die von dem Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelten technischen Regeln *de iure* und *de facto* verbindlich sind, wenn sie amtlich bekannt gemacht wurden. Die Abhängigkeit dieser Wirkung von der amtlichen Bekanntmachung deutet aber darauf hin, dass der Ausschuss selbst nicht als staatliche Stelle einzuordnen ist. Dafür spricht auch der Umstand, dass die Mitgliedschaft dort nach § 24 Abs. 1 S. 3 BetrSichV ehrenamtlich ist. Damit ist allerdings noch nicht gesagt, dass dieser Ausschuss das Gebot des freien Warenverkehrs nach Art. 28 EGV vernachlässigen könnte. Das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Staatlichkeit einer Maßnahme beschränkt staatliche Handlungen nicht auf die öffentlichrechtliche Form. Zu den staatlichen Maßnahmen können vielmehr auch Handelshemmnisse privater Rechtsnatur zählen, wenn sie dem Staat zurechenbar sind.⁴⁴ In der insoweit grundlegenden Entscheidung *Buy Irish* nahm der Europäische Gerichtshof eine Maßnahme gleicher Wirkung an, weil er eine Werbekampagne des Irish Goods Council zugunsten des Absatzes irischer Erzeugnisse insgesamt der Irischen Regierung zurechnete.⁴⁵ Der Irish Goods Council war zwar eine als Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht und ohne Kapitaleinlage gegründete Vereinigung führender Vertreter des Wirtschaftslebens. Die Irische Regierung berief aber die Vorstandsmitglieder des Irish Goods Council, unterstützte ihn durch öffentliche Gelder und bestimmte in großen Zügen die Ziele der von dieser Einrichtung geführten Kampagne.⁴⁶ Nach dieser Rechtsprechung kommen auch technische Normen und Regeln als dem Staat zurechenbare und damit als staatliche Maßnahmen im Sinn des Art. 28 EGV in Betracht.⁴⁷ Der Staat unterstützt und beherrscht die Tätigkeit des Ausschusses für Betriebssicherheit in noch stärkerem Maß als in *Buy Irish*: Der Ausschuss wird beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gebildet (§ 24 Abs. 1 S. 1 BetrSichV), die Mitgliedschaft von Behördenvertretern ist vorgesehen (§ 24 Abs. 1 S. 1 BetrSichV), das Bundesministerium für Wirt-

⁴²Mohr, Technische Normen und freier Warenverkehr in der EWG, S. 100 f.; Oppermann, Europarecht, Abs. 1294; Seidel, NJW 1981, S. 1124.

⁴³Schroeder in: Grabitz/Hilf, EU-Recht, EGV Art. 81 Abs. 588.

⁴⁴Mohr, Technische Normen und freier Warenverkehr in der EWG, S. 100 f.

⁴⁵EuGH, Lexetius.com 1982, S. 287, Abs. 27 f.; vergleiche Joerges et al., Die Sicherheit von Konsumgütern, S. 317 f.

⁴⁶EuGH, Lexetius.com 1982, S. 287, Abs. 10 ff.

⁴⁷Mohr, Technische Normen und freier Warenverkehr in der EWG, S. 101.

schaft und Arbeit beruft die Mitglieder des Ausschusses (§ 24 Abs. 3 S. 1 BetrSichV), die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (§ 24 Abs. 3 S. 3 BetrSichV) und die Entsendung von Behördenvertretern ist möglich (§ 24 Abs. 6 S. 1 BetrSichV). Der Staat nimmt damit unmittelbaren Einfluss auf die Normungstätigkeit dieses Ausschusses. Er selbst ist daher Adressat des Verbots nach Art. 28 EGV.

3.2.2 Rechtfertigung

Die Rechtfertigung einer gemäß Art. 28 EGV verbotenen Maßnahme aus einem der in Art. 30 S. 1 EGV genannten Gründe kommt — abgesehen von der Ausnahme nach Art. 95 Abs. 4 EGV⁴⁸ — nach *Denkavit* nur in Betracht, wenn der Schutz des betreffenden Rechtsguts für den von der nationalen Maßnahme erfassten Bereich nichts bereits durch gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen abschließend geregelt ist.⁴⁹ Art. 30 S. 1 EGV ist als Ausnahmevorschrift zu Art. 28 EGV eng auszulegen. Dementsprechend verbietet sich eine Anwendung auf andere als die dort abschließend aufgeführten Rechtsgüter.⁵⁰ Im nicht harmonisierten Bereich zum Schutz dieser Rechtsgüter erlassene nationale Regelungen sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.⁵¹ Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Herstellung, Vermarktung und Verwendung technischer Erzeugnisse bezwecken regelmäßig unmittelbar oder zumindest mittelbar den Schutz der menschlichen Gesundheit oder des Lebens vor den Gefahren, die der Umgang mit technischen Erzeugnissen mit sich bringt. Als Rechtfertigungsgrund für eine mit Art. 28 EGV unvereinbare technische Vorschrift kommt somit in erster Linie das in Art. 30 S. 1 EGV genannte Schutzgut der Gesundheit und des Lebens von Menschen in Betracht.⁵²

Eine technische Vorschrift ist zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen im Sinn des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geeignet, wenn sie die aus der Herstellung, Vermarktung oder Verwendung des jeweiligen Erzeugnisses herrührenden potenziellen Gefahren verhütet oder zumindest reduziert.⁵³ Sie ist erforderlich, wenn der mit ihr verfolgte Zweck nicht genauso wirksam durch Maßnahmen erreicht werden kann, die den freien Warenverkehr weniger beeinträchtigen.⁵⁴ Der Grundsatz,

⁴⁸Joerges/Falke, Die Normung von Konsumgütern in der Europäischen Gemeinschaft und der Richtlinien-Entwurf über die allgemeine Produktsicherheit, S. 180.

⁴⁹EuGH, Lexetius.com 1979, S. 45, Abs. 14; vergleiche auch EuGH, Lexetius.com 1986, S. 4, Abs. 13; EuGH, Lexetius.com 1986, S. 3, Abs. 16, 18.

⁵⁰Mohr, Technische Normen und freier Warenverkehr in der EWG, S. 132.

⁵¹EuGH, Lexetius.com 1979, S. 45, Abs. 21.

⁵²Mohr, Technische Normen und freier Warenverkehr in der EWG, S. 134.

⁵³Mohr, Technische Normen und freier Warenverkehr in der EWG, S. 135.

⁵⁴Mohr, Technische Normen und freier Warenverkehr in der EWG, S. 136.

dass jedes in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellte und in den Verkehr gebrachte Erzeugnis in allen anderen Mitgliedstaaten verkehrs- und verwendungsfähig ist,⁵⁵ statuiert eine widerlegliche Vermutung für die mangelnde Erforderlichkeit einer im Vergleich zu den Vorschriften anderer Mitgliedstaaten strengeren oder detaillierteren nationalen Herstellungs-, Vermarktungs- und Verwendungsregelung.⁵⁶ Dagegen verpflichtet das Gemeinschaftsrecht die Mitgliedstaaten nach *Holzbearbeitungsmaschinen* nicht, in ihrem Gebiet gefährliche Maschinen zuzulassen, die nicht nachweislich dasselbe Schutzniveau für die Benutzer in diesem Gebiet gewährleisten.⁵⁷ Handelshemmende nationale Vorschriften über die Herstellung, Vermarktung oder Verwendung potenziell gefährlicher technischer Erzeugnisse sind daher stets erforderlich, wenn sie aus Gründen des Gesundheitsschutzes höhere Anforderungen⁵⁸ an die sicherheitstechnische Beschaffenheit solcher Erzeugnisse stellen als die Vorschriften des Ausfuhrmitgliedstaats. Gleiches gilt, wenn die vom Europäischen Gerichtshof beim Vergleich des Schutzniveaus vorausgesetzte weitgehende Identität der Mittel und Methoden der jeweiligen Gefahrenschutzkonzeptionen fehlt.⁵⁹ Nicht erforderlich sind solche Regelungen nur, wenn sie lediglich andere oder detailliertere, jedoch kein höheres Schutzniveau als die Vorschriften anderer Mitgliedstaaten gewährleistende Beschaffenheitsanforderungen normieren.⁶⁰ Eine technische Vorschrift ist schließlich verhältnismäßig im engeren Sinn, wenn die eingesetzten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen. Dabei ist das Interesse des Mitgliedstaats an der betreffenden Regelung abzuwägen mit dem Ausmaß der Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs.⁶¹

Soweit sie ein höheres Schutzniveau gewährleisten als die im Ausfuhrmitgliedstaat geltenden Vorschriften, sind handelshemmende Vorschriften im Bereich des technischen Sicherheitsrechts damit stets erforderlich und in aller Regel auch im Sinn des Art. 30 EGV gerechtfertigt.⁶² Im Arbeitsschutz- und Betriebssicherheitsrecht ist durchaus noch mit solchen Niveauunterschieden zu rechnen. Das soll jedoch nicht heißen, dass die Anforderungen, die durch den Grundsatz des freien Warenverkehrs gestellt werden, hier ohne weiteres vernachlässigt werden können.

⁵⁵EuGH, Lexetius.com 1979, S. 42, Abs. 16 f.; vergleiche auch *Europäische Kommission*, Leitfaden, S. 7; *Micklitz*, NJW 1983, S. 483.

⁵⁶*Mohr*, Technische Normen und freier Warenverkehr in der EWG, S. 136 f.

⁵⁷EuGH, Lexetius.com 1986, S. 4, Abs. 17.

⁵⁸Näher dazu *Bücker/Feldhoff/Kohte*, Vom Arbeitsschutz zur Arbeitsumwelt, Abs. 397 f.; *Kohte*, Umwelt- und Technikrecht, S. 301.

⁵⁹*Mohr*, Technische Normen und freier Warenverkehr in der EWG, S. 143 f.

⁶⁰*Mohr*, Technische Normen und freier Warenverkehr in der EWG, S. 141.

⁶¹*Mohr*, Technische Normen und freier Warenverkehr in der EWG, S. 134.

⁶²*Mohr*, Technische Normen und freier Warenverkehr in der EWG, S. 150.

4 Zusammenfassung

Anhand des Arbeitsschutz- und Betriebssicherheitsrechts wurde gezeigt, wie die neue Konzeption im Bereich der technischen Harmonisierung im deutschen Recht umgesetzt ist. Die hier bestehenden rechtlichen Anforderungen werden durch den Ausschuss für Betriebssicherheit mit von ihm ermittelten technischen Regeln konkretisiert. Dabei handelt es sich um technische Vorschriften, die *de iure* und *de facto* verbindlich sind, wenn sie amtlich bekannt gemacht wurden. Bei der Untersuchung des für die Konkretisierung geltenden gemeinschaftsrechtlichen Rahmens hat sich herausgestellt, dass die Gewährleistung des freien Warenverkehrs keine große Rolle zu spielen scheint. Gesetzlich ist es jedenfalls nicht vorgesehen, dass der Ausschuss die Pflicht nach Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 1 RL 98/34/EG, Entwürfe technischer Vorschriften an die Europäische Kommission zu übermitteln, wahrte. Weil dies einen wesentlichen Verfahrensmangel darstellt, können entsprechende Regeln dem Einzelnen dann nicht entgegengehalten werden. Ausgehend vom Marktschließungseffekt der technischen Normung und unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Ausschuss staatlich dominiert wird, können seine technischen Regeln Maßnahmen gleicher Wirkung im Sinn des Art. 28 EGV darstellen, so dass diese Rechtsfolge auch materiell sachgerecht ist. Dagegen spricht nicht, dass derartige handelshemmende technische Vorschriften nach Art. 30 EGV gerechtfertigt sein können, denn auch dies obliegt der Prüfung durch die Kommission.

Literatur

- Bücker, Andreas/Feldhoff, Kerstin/Kohte, Wolfhard:** Vom Arbeitsschutz zur Arbeitsumwelt. Europäische Herausforderungen für das deutsche Arbeitsrecht. Neuwied, 1994.
- Däubler, Wolfgang/Kittner, Michael/Klebe, Thomas:** BetrVG. Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung, §§ 321–325 UmwG, Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren und EBR-Gesetz. Kommentar für die Praxis. 6. Auflage. Frankfurt am Main, 1998.
- Europäische Kommission:** Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien. Luxemburg, 2000 (URL: <http://europa.eu.int/comm/enterprise/newapproach/legislation/guide/document/guidepublicde.pdf>).
- Fronia, Joachim:** Transparenz und Vermeidung von Handelshemmnissen bei Produktspezifikationen im Binnenmarkt. EuZW, 1996, S. 101–109.
- Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard:** Das Recht der Europäischen Union. Band II, EUV/EGV, München, 2005.
- Joerges, Christian/Falke, Josef:** Die Normung von Konsumgütern in der Europäischen Gemeinschaft und der Richtlinien-Entwurf über die allgemeine Produktsicherheit. In: Technische Regeln im Binnenmarkt. Baden-Baden, 1991, S. 159–202.

- Joerges, Christian et al.:** Die Sicherheit von Konsumgütern und die Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft. Baden-Baden, 1988.
- Klindt, Thomas:** Der "new approach" im Produktrecht des europäischen Binnenmarkts: Vermutungswirkung technischer Normung. *EuZW*, 2002, S. 133–136.
- Kohte, Wolfhard:** Arbeitsschutzrecht im Wandel — Strukturen und Erfahrungen. In: *Jahrbuch des Arbeitsrechts. Gesetzgebung — Rechtsprechung — Literatur. Nachschlagewerk für Wissenschaft und Praxis. Band 37, Dokumentation für das Jahr 1999*, Berlin, 2000, S. 21–40.
- Kohte, Wolfhard:** Die vorhersehbare Fehlentwicklung im deutschen und europäischen Technikrecht. In: *Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 2004*. Berlin, 2004, S. 297–323.
- Kollmer, Norbert:** Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Kommentar und Handbuch für Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärzte, Personalvertretungen und Arbeitsschutzjuristen. München, 2001.
- Marburger, Peter:** Die Regeln der Technik im Recht. Köln, 1979.
- Marburger, Peter:** Formen, Verfahren und Rechtsprobleme der Bezugnahme gesetzlicher Regelungen auf industrielle Normen und Standards. In: *Technische Regeln im Binnenmarkt*. Baden-Baden, 1991, S. 27–55.
- Mayer, Franz:** Die Warenverkehrsfreiheit im Europarecht — eine Rekonstruktion. *EuR*, 38 [2003], S. 793–824 (URL: <http://www.rewi.hu-berlin.de/WHI/papers/whipapers104/warenverkehr.pdf>).
- Micklitz, Hans-Wolfgang:** Technische Normen, Produzentenhaftung und EWG-Vertrag. *NJW*, 1983, S. 483–489.
- Mohr, Peter Michael:** Technische Normen und freier Warenverkehr in der EWG. Deutsche überbetriebliche technische Normen und ihre staatliche Rezeption als Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen gemäß Art. 30, 36 EWG-Vertrag. Köln, 1990.
- Oppermann, Thomas:** Europarecht. Ein Studienbuch. 2. Auflage. München, 1999.
- Seibel, Mark:** Die Konkretisierung des Stands der Technik. *BauR*, 2004, S. 774–785.
- Seidel, Martin:** Regeln der Technik und europäisches Gemeinschaftsrecht. *NJW*, 1981, S. 1120–1125.

Rechtsprechung

- BVerfG:** Beschluss vom 8. August 1978 — 2 BvL 8/77 — Kalkar. *Lexetius.com*, 1978, S. 2, Abs. 1–117 (URL: <http://lexetius.com/1978,2>).
- EuGH:** Urteil vom 11. Juli 1974 — 8/74 — Dassonville. *Lexetius.com*, 1974, S. 1, Abs. 1–9 (URL: <http://lexetius.com/1974,1>).
- EuGH:** Urteil vom 20. Februar 1979 — 120/78 — Cassis de Dijon. *Lexetius.com*, 1979, S. 42, Abs. 1–18 (URL: <http://lexetius.com/1979,42>).
- EuGH:** Urteil vom 8. November 1979 — 251/78 — Denkavit. *Lexetius.com*, 1979, S. 45, Abs. 1–32 (URL: <http://lexetius.com/1979,45>).
- EuGH:** Urteil vom 24. November 1982 — C-249/81 — Buy Irish. *Lexetius.com*, 1982, S. 287, Abs. 1–31 (URL: <http://lexetius.com/1982,287>).
- EuGH:** Urteil vom 6. Mai 1986 — 304/84 — Muller. *Lexetius.com*, 1986, S. 3, Abs. 1–29 (URL: <http://lexetius.com/1986,3>).

EuGH: Urteil vom 28. Januar 1986 — 188/84 — Holzbearbeitungsmaschinen. Lexetius.com, 1986, S. 4, Abs. 1–41 (URL: <http://lexetius.com/1986,4>).

EuGH: Urteil vom 30. Mai 1991 — C-361/88 — TA Luft. Lexetius.com, 1991, S. 255, Abs. 1–33 (URL: <http://lexetius.com/1991,255>).

EuGH: Urteil vom 8. September 2005 — C-303/04 — Lidl. Lexetius.com, 2005, S. 1878, Abs. 1–29 (URL: <http://lexetius.com/2005,1878>).

OVG Lüneburg: Urteil vom 19. Juli 1984 — 7 OVG A 45/82. GewA, 1985, S. 128.

Dokumente

Europäische Kommission: Mitteilung der Europäischen Kommission — Die gegenseitige Anerkennung im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Aktionsplan für den Binnenmarkt. KOM (1999) 299 endgültig.

Europäische Kommission: Mitteilung der Europäischen Kommission — Technische Harmonisierung und Normung: Eine neue Konzeption. KOM (1985) 19 endgültig.

Europäischer Rat: Entschließung des Rats vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung (85/C 136/01). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 136 vom 4. Juni 1985.